



Satzung

über den Kostenersatz für Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Stutensee

vom 24.09.2012
rechtskräftig seit 01.11.2012

geändert durch Änderungssatzung vom 27.06.2016
rechtskräftig seit 01.07.2016

geändert durch § 2b UStG-Anpassungssatzung vom 19.12.2022
rechtskräftig ab 01.01.2023



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBR. S. 581, 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.01.2012 (GBR. S. 65, 68), in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 (GBR. 333, 356), hat der Gemeinderat am 24.09.2012 folgende Satzung beschlossen

Satzung

über den Kostenersatz für Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Stutensee

§ 1

Kostenersatzpflicht für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stutensee

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Stutensee wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben soweit Einsätze nicht nach § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 FwG unentgeltlich sind.

§ 2

Kostenersatzpflichtiger

Zum Ersatz der Kosten werden die nach § 34 Abs. 1 und 2 FwG verpflichteten Personen herangezogen. Zum Ersatz der Kosten sind weiter verpflichtet, bei der Leistung von Brandsicherheitswachen der Veranstalter, bei freiwilligen Hilfeleistungen der Auftraggeber. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Berechnung des Kostenersatzes

1. Soweit in Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet. Ein tatsächliches Tätigwerden der Feuerwehr ist nicht erforderlich. Die Leistungsdauer beginnt beim Personaleinsatz mit Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten. Bei Fahrzeugen beginnt die Leistungsdauer mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr am Standort. Die jeweiligen Kostensätze sind als Anlage dieser Richtlinie beigefügt.



2. Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.
3. Entstehen durch Inanspruchnahme von Personal-Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Lohnausfall und Entsorgungskosten) sind sie zusätzlich zu denen nach Abs. 1 zu erstatten. Kosten für Reparaturen, Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Kostenpflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei Kostenersatzpflichtigen Einsätzen verbrauchten Materialien und deren Entsorgung (z.B. Ölbindemittel) werden die jeweiligen Selbstkosten berechnet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

1. Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
2. Der Kostenersatz wird mit der Bekanntgabe des Bescheides an den Kostenersatzpflichtigen fällig.

§ 4a

Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersatz und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2012 in Kraft. Die bisher gültige Regelung vom 13. März 1990 wird ungültig.

Stutensee, den 24.09.2012

- Demal -
Oberbürgermeister



Diese Satzung wurde zuletzt geändert durch § 2b UStG-Anpassungssatzung vom 19.12.2022. Sie ist rechtskräftig seit 01.01.2023.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Verzeichnis der Kostensätze

| Bezeichnung der Leistung | Kostensätze nach Maß- gabe des § 34 FwG | Verrechnungs- einheit |
|---|--|--------------------------|
| 1. Personalkosten | | |
| je ausgerücktem ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen | 6,50 EUR | je Stunde |
| je angetretenem, aber nicht ausgerückten ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen | 3,00 EUR | je Person |
| je eingesetztem feuerwehrtechnischen Bediensteten/Beamten im mittleren Dienst | 45,50 EUR | je Stunde |
| je eingesetztem feuerwehrtechnischen Bediensteten/Beamten im gehobenen Dienst | 67,50 EUR | je Stunde |
| je eingesetztem Feuerwehrangehörigen für Feuersicherheitswachen und ähnliche Diensten | 6,50 EUR | je Stunde |
| 2. Einsatz von Fahrzeugen | | |
| Einsatzleitwagen 1 (ELW 1) | 34,00 EUR | je Stunde |
| Mannschafts- und Transportwagen (MTW) einschließlich Transportanhänger | 20,00 EUR | je Stunde |
| Kommandowagen (KdoW), Werkstattwagen | 16,00 EUR | je Stunde |
| Löschfahrzeug 10 oder 8 (LF 10, LF 8) | 83,00 EUR | je Stunde |
| Löschfahrzeug 20 oder 16 (LF 20, LF 16) | 170,00 EUR | je Stunde |
| Rüstwagen (RW 1) | 187,00 EUR | je Stunde |
| Drehleiter 23/12 (DLA (K) 23/12) | 264,00 EUR | je Stunde |
| Gerätewagen Logistik 2 (GW-L 2) | 54,00 EUR | je Stunde |
| 3. Einsatz bei Alarmen von automatischen Brandmeldeanlagen ohne erkennbare Ursache | | |
| Pauschal | 450,00 EUR | je Einsatz |

Kosten für den Einsatz oder die Bereitstellung von Fahrzeugen, die im Kostenverzeichnis nicht vorgesehen sind, werden durch Vergleiche mit ähnlichen Fahrzeugen ermittelt.